

SCHULZEITVERKÜRZUNG UND SCHÜLERAUSTAUSSCH

Sowohl im 12-jährigen als auch im 13-jährigen Bildungsgang zum Abitur ist ein Auslandsaufenthalt in der gymnasialen Oberstufe möglich. Dabei gelten die hier genannten Grundsätze.

WARUM EIN GANZES SCHULJAHR IM AUSLAND?

Kulturen funktionieren in Jahreszyklen

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, den einjährigen Zyklus der Kultur ihres Gastlandes vollständig mitzuerleben. Dies sind zum Beispiel alle Feste, Feiertage und Traditionen. Auf diese Weise tauchen sie in die fremde Kultur ein und erfahren diese von innen heraus. Wenn besonders in der zweiten Hälfte des Jahres Sprachbarrieren überwunden, das Einleben in der Gastfamilie und im Land abgeschlossen und Freundschaften aufgebaut sind, kann sich ein vertieftes Verständnis für das Fremde entwickeln.

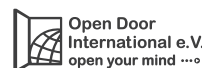
Ein Schuljahr im Ausland während der Schulzeit bietet besondere Chancen

Persönliche Erfahrungen in einem anderen Land haben – besonders während der Zeit des Erwachsenwerdens – nachhaltige Wirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung und fördern interkulturelle und soziale Kompetenzen wie Flexibilität, Reflexionsfähigkeit, Selbständigkeit, Offenheit und Verständnis.

Während der Schulzeit sind die Jugendlichen alt genug, um eigene Wertvorstellungen zu reflektieren und sich der eigenen Identität bewusst zu werden. Gleichzeitig sind sie jung genug, um sich durch die nötige Offenheit und Flexibilität dem Leben in der anderen Kultur anzupassen und in der Gastfamilie integrieren zu können. So lernen sie, Situationen aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten. Die Jugendlichen lernen während eines ganzen Jahres zudem eine Fremdsprache fließend zu sprechen.

INFORMATIONEN UND KONTAKT

AJA ist der Dachverband gemeinnütziger Jugendaustausch in Deutschland. Gestützt auf ehrenamtliches Engagement führen die AJA-Organisationen weltweit langfristige, bildungsorientierte Schüleraustauschprogramme durch. Mit ihrer Arbeit fördern sie interkulturelles Lernen, Verständigung, Eigenverantwortlichkeit, Toleranz und Respekt für andere Lebensweisen und leisten damit einen Beitrag zur Demokratie- und Friedenserziehung. Die Qualität und das Profil der AJA-Organisationen sind gekennzeichnet durch Auswahl und Betreuung aller Teilnehmenden, internationalen Austausch (zur Zeit in über 60 Ländern), Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit sowie Transparenz bei Kosten und Leistungen. Die Organisationen fördern jährlich 1/3 ihrer Programmteilnehmenden mit Teil- und Vollstipendien, um auch denjenigen ein Austauschjahr zu ermöglichen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Weitere Informationen zur Anerkennung von Auslandsschuljahren und zu den Austauschorganisationen: www.aja-org.de



AJA ist ein Träger der Initiative



AJA – Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustausch
Gormannstr. 14, 10119 Berlin
Telefon +49 (0)30 33 30 98 75, Fax +49 (0)30 33 30 98 76
info@aja-org.de, www.aja-org.de



FÜR EIN SCHULJAHR INS AUSLAND – SO GEHT'S IN NORDRHEIN-WESTFALEN!

INFORMATIONEN FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER SOWIE FÜR ELTERN, LEHRKRÄFTE UND SCHULLEITUNGEN

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



MÖGLICHKEITEN FÜR EIN SCHULJAHR IM AUSLAND

Auslandsschuljahr mit Anrechnung auf die Höchstverweildauer

In Nordrhein-Westfalen kann Schülerinnen und Schülern ein Schuljahr im Ausland während der Einführungsphase anerkannt werden, wenn ihre Leistungen erwarten lassen, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

Austauschjahr während der Einführungsphase:

Schülerinnen und Schüler verbringen die Einführungsphase im Ausland. Nach ihrer Rückkehr treten sie direkt in die Qualifikationsphase ein. Das Auslandsjahr wird auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet. Den Mittleren Schulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler des 8-jährigen Bildungsgangs erst nach erfolgreichem Durchgang des 1. Jahres der Qualifikationsphase.

Auslandsschuljahr ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer

Ein eingeschobenes Schuljahr im Ausland ist an sich jederzeit möglich. Allerdings ist eine Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland im zweiten Jahr der Qualifikationsphase nicht zulässig. Die Qualifikationsphase darf nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden. Üblicherweise betrifft das Austauschjahr folgende Zeiträume:

Eingeschobenes Austauschjahr vor der Einführungsphase:

Schülerinnen und Schüler schieben das Austauschjahr als zusätzliches Schuljahr vor dem Besuch der gymnasialen Oberstufe ein und besuchen im Anschluss die Einführungsphase.

Eingeschobenes Austauschjahr nach der Einführungsphase:

Schülerinnen und Schüler schieben das Austauschjahr als zusätzliches Schuljahr zwischen der Einführungsphase und der Qualifikationsphase ein. Im Anschluss besuchen sie die Qualifikationsphase.

Eingeschobenes Austauschjahr in der Einführungsphase:

Schülerinnen und Schüler schieben das Austauschjahr als zusätzliches Schuljahr zwischen der ersten und der zweiten Hälfte der Einführungsphase ein. Dies betrifft vor allem den Schulbesuch in Gastländern auf der Südhalbkugel. Im Anschluss besuchen sie das zweite Halbjahr der Einführungsphase.

In diesen Fällen gehen die Schülerinnen und Schüler ein Jahr länger zur Schule. Das eingeschobene Auslandsjahr wird nicht auf die Verweildauer der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)

§ 4 Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

Die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST) sind einsehbar unter <https://bass.schul-welt.de/9607.htm>

EMPFEHLUNGEN DES MINISTERIUMS FÜR SCHULE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN UND DES AJA

Die Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Schulleitung sollte frühzeitig vor dem Auslandsaufenthalt geschehen, um die verschiedenen Möglichkeiten und die rechtlichen Voraussetzungen für ein Schuljahr im Ausland zu besprechen. Auskunft erteilt die derzeit besuchte Schule oder die Schule, an der nach dem Auslandsaufenthalt der Schulbesuch fortgesetzt werden soll. Bitte lassen Sie sich dort ausführlich beraten! Unabhängig von der Anerkennung schulischer Leistungen in Deutschland wirkt das Austauschjahr nachhaltig auf die Persönlichkeitsentwicklung. Die hinzugewonnenen Fähigkeiten wie Fremdsprachenkenntnisse oder interkulturelle und soziale Kompetenzen sind wichtige Schlüsselqualifikationen für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen unserer Zeit. Darum ist auch ein eingeschobenes Auslandsjahr ein Gewinn für den weiteren Lebensweg. Weitere Informationen finden Sie zudem im „Merkblatt zum Auslandsaufenthalt“ und im „Merkblatt zum Erwerb des Latinum“ auf der Internetseite des Schulministeriums Nordrhein-Westfalen unter www.schulministerium.nrw.de (Pfad: Schulsystem → Schulformen → Gymnasium → Merkblätter).

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

